

§ 2 NÖ WWFG

NÖ WWFG - NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.01.2020

(1) Die Aufgaben des Fonds sind:

- a) Die Förderung der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Abwasserentsorgungsanlagen und Klärschlammbehandlungsanlagen,
- b) die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Einzelwasserversorgungsanlagen und Einzelabwasserbeseitigungsanlagen,
- c) die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Löschwasserversorgungsanlagen von Gemeinden,
- d) die Förderung von Forschungsprojekten und generellen Studien
- e) die Förderung von Planungsvorhaben mit Bedeutung für die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung sowie von Teilnahmegebühren an österreichischen Benchmarking-Projekten,
- f) die Förderung von Sonderkatastrophenschutzplänen Hochwasser für Gemeinden,
- g) die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer.

(2) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in Gebieten, in welchen durch Besiedlung oder durch wirtschaftliche Aktivitäten

- Abwässer von mehr als 15.000 Einwohnerwerten anfallen bis zum 31. Dezember 2000
oder
- Abwässer von 2.000 bis 15.000 Einwohnerwerten anfallen bis zum 31. Dezember 2005

eine Abwasserbeseitigungsanlage errichtet wird.

(3) Unter Einwohnerwert im Sinne des Abs. 2 wird die organisch-biologisch abbaubare Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) von 60 g Sauerstoff pro Tag verstanden.

In Kraft seit 29.01.2020 bis 31.12.9999